

5. Nachtragssatzung

zur Gebührensatzung für das Beerdigungswesen auf den Friedhöfen der Stadt Wermelskirchen

Aufgrund der §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 1.10.1979 (GV NW 1979 S. 594/SGV NW 2023) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.6.1978 (GV NW S. 268) sowie der Friedhofsordnung für die Friedhöfe der Stadt Wermelskirchen in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Wermelskirchen in seiner Sitzung am 17.3.1980 folgende Nachtragssatzung zur Gebührensatzung für das Beerdigungswesen auf den Friedhöfen der Stadt Wermelskirchen beschlossen:

§ 1

Der Gebührentarif erhält die beiliegende neue Fassung.

§ 2

Diese 5. Nachtragssatzung tritt am 1. April 1980 in Kraft.

H i n w e i s

Es wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Stadtdirektor hat den Satzungsbeschluß vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte ^{Rechts}Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

(siehe § 4 Abs. 6 GO NW)

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende vom Rat der Stadt Wermelskirchen in seiner Sitzung am 17.03.1980 beschlossene 5. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung für das Beerdigungswesen auf den Friedhöfen der Stadt Wermelskirchen wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Wermelskirchen, den 18.03.1980

Der Bürgermeister
Voetmann

()
()

()
()

Gebührentarif zur Gebührensatzung für das Beerdigungswesen
auf den Friedhöfen der Stadt Wermelskirchen

A. Gebühren für die Verleihung des Nutzungsrechts an Grab-
stätten

(Nutzungszeit 25 Jahre)

Stadt- u. Waldfriedhof
Friedhof Hüniger
Friedhof Neuenhaus
Friedhof Dabringhausen

Wahlgräber

1. Grab	625,-- DM
2. Grab	625,-- DM
3. Grab	750,-- DM
4. Grab und weitere	950,-- DM
Urnenwahlgräber	300,-- DM
Reihengräber	180,-- DM
Elternreihengräber	430,-- DM

B. Bestattungsgebühren, Einrichtungs- u. Unterhaltungsgebühren,
Gebühr für Aufbahren einer Leiche im Leichenraum des Fried-
hofes

Stadt- u. Waldfriedhof
Friedhof Hüniger
Friedhof Neuenhaus
Friedhof Dabringhausen

1. Wahlgräber

a) Personen über 5 Jahre	700,-- DM
b) Kinder bis 5 Jahre	380,-- DM

2. Reihengräber

a) Personen über 5 Jahre	700,-- DM
b) Kinder bis 5 Jahre	380,-- DM

3. Elternreihengräber 700,-- DM

4. Urnengräber 290,-- DM

5. Totgeburten 200,-- DM

C. Umbettungsgebühren

Stadt- u. Waldfriedhof
Friedhof Hüniger
Friedhof Neuenhaus
Friedhof Dabringhausen

Für Ausgrabungen oder
Eingrabungen der Leiche

a) Personen über 5 Jahre	650,-- DM
b) Kinder bis 5 Jahre	450,-- DM
von Urnen	180,-- DM

Für Umbettung

a) Personen über 5 Jahre	1.300,-- DM
b) Kinder bis 5 Jahre	900,-- DM
von Urnen	320,-- DM

D. Sonstige Gebühren

I. Gebühren zur Errichtung von Grabmälern

	Liegeplatten DM	stehende Grabzeichen DM
Größe bis 0,3 qm	30,--	60,--
Größe bis 0,5 qm	40,--	110,--
Größe bis 1,0 qm	60,--	170,--
Größe über 1,0 qm	90,--	240,--

Einfassungen:

Wahlgräber	65,-- DM
Reihengräber	65,-- DM

II. Gebühren für Sezierungen

1. Für Hilfeleistungen des Friedhofswärters bei Sezierungen von Leichen 50,-- DM
2. Für notwendige Desinfektionsmittel sind die baren Auslagen sowie die Reinigungskosten des Sezier-
raumes der Friedhofsverwaltung zu erstatten.

III. Gebühren für die Zulassung zur Ausführung von gewerblichen Arbeiten

Für alle Friedhöfe 30,-- DM

IV. Gebühren für gärtnerische Vorarbeiten zur Herstellung von Grabflächen auf dem Waldfriedhof

Die gärtnerischen Vorarbeiten umfassen:

Das Abräumen von Kränzen,
die Abfuhr des überschüssigen Bodens,
das Aufbringen von Mutterboden,
das Verlegen des Plattenstreifens

- | | |
|--------------------------------|-----------|
| 1. Einzelgrab | 130,-- DM |
| 2. zweistellige Grabstätte | 190,-- DM |
| 3. dreistellige Grabstätte | 240,-- DM |
| 4. vierstellige Grabstätte | 290,-- DM |
| 5. Zweit- und Mehrfachbelegung | 130,-- DM |
| 6. Kinder- oder Urnengräber | 60,-- DM |

